

# Statuten

Gültig ab 25. Oktober 2014

Hauptpartner



# Inhalt

1.	Name, Sitz und Zweck	3
П.	Mitgliedschaft	4
Ш.	Organisation	6
IV.	Finanzen	12
V.	Kantonalfahne	13
VI.	Statutenrevision	13
VII.	Auflösung des Verbandes	13
VIII.	Schlussbestimmungen	14

## I. Name, Sitz und Zweck

#### Name

1.1 Unter dem Namen Zürcher Blasmusikverband, abgekürzt ZBV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband wurde im Jahre 1877 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich in Winterthur.

#### Publikation

1.3 Die Bekanntmachungen erfolgen im eigenen Verbandsmitteilungsblatt, nötigenfalls auf dem Zirkularweg oder im Publikationsorgan des Schweizer Blasmusikverbandes.

#### Mitglieder

1.4 Mitglieder des ZBV können Erwachsenen- und Jugendmusikvereine mit Sitz im Kanton Zürich werden (nachfolgend "Vereine" genannt).

In begründeten Fällen können auch Vereine mit Sitz ausserhalb des Kantons Zürich als Mitglied aufgenommen werden. Des Weiteren ist eine Einzelmitgliedschaft nach Massgabe von Art. 2.4.1 der Statuten möglich.

Der ZBV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes, abgekürzt SBV.

#### Zweck

#### 1.5 Der Verband bezweckt:

- a) die Hebung und Förderung der Blasmusik, im Besonderen die Aus- und Weiterbildung der in den einzelnen Vereinen zusammengeschlossenen Mitglieder
- b) die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen
- c) die Pflege der Kameradschaft
- d) Werbung für Nachwuchs

Ziel

- 1.6 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) kantonale Musikfeste, die in der Regel alle fünf Jahre nach einem besonderen Reglement stattfinden. In den Jahren, in denen ein eidgenössisches Musikfest durchgeführt wird, findet kein Kantonalmusikfest statt
  - b) Regionalmusiktage, die nach einem besonderen Reglement durchgeführt werden
  - c) Workshops, Kurse, Tagungen und Seminare

# II. Mitgliedschaft

#### 2.1 Aufnahme

#### Aufnahmegesuch

- 2.1.1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand des ZBV einzureichen. Die Anmeldung muss enthalten:
  - a) ein Aktivmitgliederverzeichnis
  - b) das Gründungsdatum
  - c) Angaben zur Besetzung
  - d) Zwei Exemplare der Vereinsstatuten

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand ZBV.

Die Verbindlichkeiten als Verbandsmitglied sind bereits im laufenden Verbandsjahr zu erfüllen.

Mit der Aufnahme in den ZBV erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im SBV.

#### Rekursrecht

2.1.2 Bei Abweisung des Beitrittsgesuches steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung des ZBV zu. Diese entscheidet endgültig.

#### 2.2 Pflichten

Die Vereine verpflichten sich:

#### Verbindlichkeiten

2.2.1 die in den Statuten und Reglementen des ZBV und des SBV festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe fristgerecht zu befolgen;

#### Beiträge

2.2.2 einen Jahresbeitrag pro Aktivmitglied, inklusive Beitrag SBV und SUISA, zu entrichten, der nach der eingereichten Bestandesmeldung, auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge berechnet wird.

#### 2.3 Austritt und Ausschluss

#### Austritt

2.3.1 Der Austritt eines Vereins erfolgt durch begründete schriftliche Erklärung an den Vorstand ZBV. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht.

Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim SBV.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr sind jedoch voll zu erfüllen.

#### Ausschluss

2.3.2 Vereine, die den Statuten, Reglementen und Vereinbarungen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes ZBV von der Delegiertenversammlung des ZBV ausgeschlossen werden.

### 2.4 Ehrungen

#### Ernennungen

2.4.1 Personen, die sich um den ZBV und um das Schweizer Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes ZBV durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des ZBV ernannt werden. Diese gelten als Einzelmitglieder des Kantonalverbandes. 2.4.2 Die Ehrenmitglieder schulden keine Vereinsbeiträge.

Hinsichtlich der übrigen Verbindlichkeiten sowie der Regelung des Austritts und Ausschlusses gelten die Bestimmungen von Ziff. 2.2.1 sowie 2.3 analog.

# III. Organisation

#### Organe

Die Organe des Verbandes sind

- 1. die Delegiertenversammlung
- der Vorstand ZBV mit den Bereichen Musik und Kaufmännisches
- 3. die Veteranenvereinigung
- 4. die Regionalverbände
- 5. die Revisionsstelle

### 3.1 Die Delegiertenversammlung

#### Zusammensetzung

- 3.1.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) je zwei Delegierten der Vereine bis 30 Aktivmitglieder
  - b) je drei Delegierten der Vereine ab 31 Aktivmitglieder
  - c) dem Vorstand ZBV
  - d) dem Vorstand der Veteranenvereinigung
  - e) je einem Delegierten der Regionalverbände
  - f) der Revisionsstelle
  - g) den Ehrenmitgliedern

#### Abhaltung

3.1.2 Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im Monat März statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand ZBV für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Vereine dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen vorher schriftlich (per Post oder Email) zu erfolgen.

#### Entschuldigungen

3.1.3 Die Vereine sind verpflichtet an der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung vertreten zu sein. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer durch die Delegiertenversammlung festgelegten Busse bestraft.

#### Anträge

3.1.4 Anträge an die Delegiertenversammlung hinsichtlich weiterer zu traktandierender Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (per Post oder Email) der Ressortleitung Administration einzureichen. Der Vorstand ZBV ergänzt die Traktandenliste und stellt sie den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (per Post-oder Email) zu.

Anträge im Rahmen der bereits traktandierten Geschäfte können noch anlässlich der Delegiertenversammlung gestellt werden.

#### Traktanden

- 3.1.5 Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:
  - a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Entscheid über abgewiesene Beitrittsgesuche
  - Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - d) Abnahme der Jahresrechnungen
    Entgegennahme der Revisionsberichte

- e) Abnahme des Budgets und Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge für Erwachsenenund Jugendmusikvereine sowie allfälliger weiterer Beiträge (Bussen usw.)
- f) Abnahme der Jahresberichte:
  - des Bereichs Musik
  - des Bereichs Kaufmännisches
- g) Wahl des Vorstandes ZBV
- h) Einzelwahl des Co-Präsidiums/des Präsidiums<sup>1</sup> (nachfolgend für beide Varianten Präsidium genannt)
- i) Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 3.5.1
- j) Wahl des festgebenden Vereins für das kantonale Musikfest
- k) Genehmigung und Änderung der Statuten und Festreglemente
- I) Beschlussfassung über Anträge
- m) Ehrungen
- n) Wahl des durchführenden Vereins der nächsten Delegiertenversammlung

#### Wahlen und Abstimmungen

3.1.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ausnahme: Beschlüsse über die Statutenrevision und Auflösung des ZBV.

Für Wahlen im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei einem Co-Präsidium entfällt das Vizepräsidium. Andernfalls wird es durch ein Mitglied des Vorstands übernommen und ist nicht an eine bestimmte Vorstandsfunktion gebunden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit einem Stichentscheid.

#### Stimmberechtigung

3.1.7 Stimmberechtigt sind die Delegierten nach Art. 3.1.1. Ausgenommen sind die Mitglieder der Revisionsstelle.

#### 3.2 Der Vorstand ZBV

#### Mitalieder

3.2.1 Die Geschäfte des ZBV werden von einem aus mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand besorgt. Die beiden Bereiche Kaufmännisches und Musik, die von je einem Bereichsleiter geführt werden, haben je gleich viele Stimmen.

#### Konstituierung

3.2.2 Der Vorstand ZBV konstituiert sich selbst.

#### Amtsdauer

3.2.3 Die Amtsdauer umfasst in der Regel drei Jahre. Findet im ersten Jahr einer neuen Amtsdauer ein Kantonalmusikfest statt, verlängert sich diese um ein weiteres Jahr. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

# Zeichnungsberechtigung

3.2.4 Für den ZBV zeichnet rechtskräftig ein Mitglied des Präsidiums mit einem Vorstandsmitglied, zu zweien kollektiv.

# Sitzung und Aufgaben

3.2.5 Der Vorstand ZBV tagt auf Einladung des Präsidiums, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Gründe, dies verlangen. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Vertreter von anderen Instanzen eingeladen werden.

Der Vorstand ZBV erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen. Er fördert die Entwicklung des Verbandes in allen Belangen und überwacht die Vollziehung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

In die Kompetenz des Gesamtvorstandes ZBV fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung des Zwecks und der Ziele des Verbandes
- b) Vertretung des Verbandes nach innen und aussen
- c) Aufnahme von Vereinen sowie Betreuung der keinem Regionalverband angehörenden Vereinen
- d) die Einberufung der Delegiertenversammlungen und allfälliger Konferenzen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausarbeitung von Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- g) Ausschreibung und Festlegung der Kantonalmusikfeste
- h) Genehmigung des Festkartenpreises für Kantonalmusikfeste nach Anhörung des Organisationskomitees

In die Kompetenz des Bereichs Kaufmännisches fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen eines genauen Verzeichnisses der Vereine und der Ehrenmitglieder
- b) Führung des Rechnungswesens und Verwaltung des Verbandsvermögens
- Betreuung der Veteranen gemäss den Reglementen des ZBV, des SBV und der CISM
- d) Überwachung und Unterstützung der organisatorischen Belange an Kantonalmusikfesten gemäss den jeweiligen Festreglementen

In die Kompetenz des Bereichs Musik fallen insbesondere folgende Aufgaben:

 a) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen

- b) Organisation und Durchführung des Zürcher Jugendblasorchesters sowie des Zürcher Blasorchesters
- c) Ausarbeitung der Festreglemente und Pflichtenhefte für Kantonalmusikfeste
- d) Überwachung und Unterstützung der musikalischen Belange an Kantonalmusikfesten gemäss den jeweiligen Festreglementen

Die detaillierten Tätigkeiten und Kompetenzen sind in separaten Pflichtenheften geregelt.

#### Entschädigungen

3.2.6 Für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen sowie für den Einsatz als Delegierte haben die Mitglieder des Vorstandes ZBV Anrecht auf eine angemessene Tages- und Reiseentschädigung. Vom Vorstand ZBV eingeladene oder delegierte Funktionäre haben Anspruch auf die gleiche Entschädigung.

Die Entschädigungen werden vom Vorstand ZBV festgesetzt und sind in einem Entschädigungsreglement festgehalten.

#### Protokoll

3.2.7 Über die Sitzungen des Vorstandes ZBV ist ein Protokoll zu führen und ein Exemplar im Archiv abzulegen.

### 3.3 Die Veteranenvereinigung

#### Organisation

3.3.1 Zur Betreuung der Veteranen und zur Pflege deren Kameradschaft besteht eine Veteranenvereinigung mit eigenen Statuten. Sie ist dem Vorstand des ZBV unterstellt und verpflichtet, ihm Rechenschaft abzulegen.

#### Aufgaben

3.3.2 Die Veteranenvereinigung führt das Veteranenverzeichnis des ZBV und orientiert den Vorstand ZBV periodisch über die Mutationen und Bestände.

Die Ressortleitung Veteranen meldet die neuernannten Veteranen der Vereinigung.

#### Ressortleitung Veteranen

3.3.3 Die Ressortleitung Veteranen im ZBV nimmt von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen der Veteranenvereinigung teil.

### 3.4 Die Regionalverbände

#### Organisation

3.4.1 Die Regionalverbände sind direkte Vertreter ihrer Vereine zum Vorstand ZBV und entlasten ihn, indem sie die in einem separaten, vom Vorstand ZBV in Absprache mit den Regionalverbänden erlassenen Reglement enthaltenen Aufgaben übernehmen.

Vereine, die keinem Regionalverband angehören, werden vom Vorstand ZBV betreut.

#### 3.5 Die Revisionsstelle

#### Amtsdauer

3.5.1 Zur Überprüfung des Rechnungswesens bestimmt die Delegiertenversammlung auf die Dauer von je drei Jahren zwei Vereine oder eine Revisionsstelle.

#### Aufgaben

3.5.2 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag zu stellen.

### IV. Finanzen

#### Einnahmen

- 4.1 Die Einnahmen des ZBV bestehen aus:
  - a) den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträgen
  - b) Sponsoringbeiträgen
  - c) freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen

#### Haftung

4.2 Für die Verbindlichkeiten des ZBV haftet einzig und allein dessen Verbandsvermögen.

### V. Kantonalfahne

#### Aufgaben

5.1 Als äusseres Zeichen der Verbundenheit besitzt der ZBV eine Kantonalfahne. Sie wird aufbewahrt und verwaltet vom Verein, der das letzte Kantonalmusikfest durchgeführt hat. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kantonalfahne sind in einem Fahnen-Reglement festgelegt.

### VI. Statutenrevision

#### Revision und Änderung

6.1 Eine Statutenrevision oder Änderung kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

# VII. Auflösung des Verbandes

#### Voraussetzung

7.1 Die Auflösung des Zürcher Blasmusikverbandes kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der dem Verband angehörenden Vereine dies beschliessen.

#### Vermögen und Inventar

7.2 Bei Auflösung des ZBV ist das Vermögen der Zürcher Kantonalbank und das Inventar dem Staatsarchiv zur Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein neuer Verband im Sinne dieser Statuten gegründet wird.

# VIII. Schlussbestimmungen

Genehmigung

8.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Oktober 2009.

Zürcher Blasmusikverband Namens der Delegiertenversammlung 2014

Der Vizepräsident:

David Stäheli

Die Präsidentin der Musikkommission:

Ursula Buchschacher

Judendiale